

# VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



**Dr. Gerd W. Zimmermann**

Facharzt für  
Allgemeinmedizin  
Kapellenstraße 9,  
D-65719 Hofheim

## Notdienst: Krankenhäuser dürfen keine Besuche berechnen

— Nach einem Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (SG) können Krankenhäuser die Zusatzpauschalen nach den Nrn. 01211, 01215, 01217 und 01219 EBM für die Besuchsbereitschaft im Notdienst nur berechnen, wenn für den Zeitpunkt der Leistungserbringung eine Beauftragung durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung vorlag. Die Krankenhäuser werden nach Auffassung der Richter nicht unsachgemäß gegenüber Vertragsärzten benachteiligt, da eine mittelbare verfassungswidrige Benachteiligung auch nicht in der Ausgestaltung und Gewichtung der im EBM 2008 für die Vergütung nach den Grund- und den Zusatzpauschalen vorgesehenen Punkten zu sehen sei. Es falle vielmehr in den weiten Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses, dass er die Vergü-

tung für die Besuchsbereitschaft pauschal an die tatsächliche Anzahl der Inanspruchnahme durch einen Notfallpatienten (Arzt-Patienten-Kontakt) geknüpft hat und nicht an die Anzahl der tatsächlichen Hausbesuche. Eine Sprungrevision zum Bundessozialgericht (BSG) wurde allerdings zugelassen (Sozialgericht Düsseldorf, Urteil vom 2. Mai 2012, AZ.: S 2 KA 154/08).

### MMW Kommentar

*Das BSG wird vermutlich nicht anders entscheiden. Angesichts der Tatsache, dass die Notdiensthonorare seit dem 1.7.2010 vorab aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) gezahlt werden, hat die Entscheidung große Bedeutung für das Honorar des einzelnen Vertragsarztes.*

*In einem Urteil des Landessozialgerichts*

*Sachsen wird klargestellt, dass auch in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) angestellte Ärzte zur Teilnahme am kassenärztlichen Bereitschaftsdienst verpflichtet sind. Der Bereitschaftsdienst muss so organisiert werden, dass durch ihn alle dafür in Betracht kommenden Ärzte – dazu zählen auch angestellte Ärzte, die halbtags oder ganztags beschäftigt sind – möglichst gleichmäßig belastet werden (Gleichstellungsgrundsatz Art. 3 Abs. 1 GG). Nach Auffassung der Richter ist die Einbeziehung der mindestens halbtags angestellten Ärzte in den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst mit höherrangigem Recht vereinbar, weil sie Ärzte der KV nach §77 Abs. 3 SGB V sind (Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2011, AZ: L 1 KA 25/10).*

## Welche Reisekosten kann man steuerlich geltend machen?

— Die Aufwendungen für Reisen, die der beruflichen Fortbildung dienen, können als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie beruflich veranlasst waren. Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) setzte der Abzug von Reisekosten als Werbungskosten voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist.

Nach einem aktuellen Beschluss des Großen Senats des BFH steht einer Aufteilung von gemischt veranlassten, aber anhand ihrer beruflichen und privaten Anteile trennbaren Reisekosten nichts entgegen. Sind berufliche und private Veranlassungsbeiträge einer Reise jeweils nicht von untergeordneter Bedeutung, kommt ein Abzug der auf den beruflich veranlassten Anteil

entfallenden Aufwendungen in Betracht. Bei „Auslandsgruppenreisen“ z. B. ist neben einer fachlichen Organisation daher für eine berufliche Veranlassung vor allem maßgebend, dass das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten und der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig (homogen) ist. Von Bedeutung ist auch, ob die Teilnahme freiwillig ist oder ob der Steuerpflichtige einer Dienstpflicht nachkommt. Kann die berufliche Veranlassung einer Reise nicht eindeutig festgestellt werden, gehen Zweifel zulasten des Steuerpflichtigen.

### MMW Kommentar

*Wird etwa eine Reise durch einen Fachverband angeboten und beworben, dann jedoch im Wesentlichen durch einen kommer-*

*ziellen Reiseveranstalter durchgeführt, so wird ein Werbungskostenabzug regelmäßig ausscheiden, wenn die Reise nach Programm und Ablauf einer allgemeinbildenden Studienreise entspricht.*

*Anders sieht es übrigens bei der privaten Nutzung von Smartphones, Tablets oder von Computersoftware aus. Stellt der Arbeitgeber diese dem Arbeitnehmer zur Verfügung, ist dies steuerfrei gestellt. Hier hat der Bundestag am 29.2.2012 eine entsprechende Gesetzesänderung – rückwirkend zum 1.1.2000 – beschlossen. Als Begründung für die Steuerfreiheit wird die notwendige Steuervereinfachung angegeben. Daneben gehe es auch darum, die Schaffung von Heimarbeitsplätzen zu erleichtern.*